

# Garantie oder Gewährleistung?

IHK-Merkblatt  
„VERTRAGSRECHT“-Nr. 12



Der Rechtsverkehr benutzt die Begriffe Garantie oder Gewährleistung vielfach gleichbedeutend, dabei beruhen die Gewährleistungsansprüche auf Gesetz und die Garantie auf vertraglicher Vereinbarung. Das hat rechtliche Konsequenzen: Die Garantie ist frei aushandelbar, die Gewährleistung kann auch gegen den Willen des Pflichtigen bestehen, etwa wenn ein Endverbraucher binnen zwei Jahren Nacherfüllung verlangt.

1.

Garantie ist die freiwillige Verpflichtung des Verkäufers, dass eine Ware während der garantierten Zeitspanne fehlerfrei bleibt und der Verkäufer für die vereinbarte (angekündigte) Beschaffenheit einsteht.

2.

Gewährleistung bedeutet, dass die Ware bei Lieferung oder Übergabe an den Kunden keine Fehler hat, sowohl nach der vereinbarten Beschaffenheit als auch nach der gewöhnlichen und zum Vertrag tauglichen Beschaffenheit.

Die gesetzliche Gewährleistung gibt dem Kunden das Recht auf kostenlose Reparatur oder Umtausch der Ware während der Dauer von zwei Jahren. Diese als „Nacherfüllung“ bezeichneten Gewährleistungen der Nachbesserung (Reparatur) oder der Nachlieferung (Umtausch) bestehen für die Dauer von zwei Jahren.

Stand: August 2002

Copyright: Industrie- und  
Handelskammer Karlsruhe

Bearbeitung:

Dr. Gero Krause, Telefon (07 21) 1 74-1 16

E-Mail: [gero.krause@karlsruhe.ihk.de](mailto:gero.krause@karlsruhe.ihk.de)

### 3.

In den ersten sechs Monaten nach Lieferung/Übergabe der Ware an den Kunden vermutet das Gesetz widerlegbar, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat (Beweislastumkehr). Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Kunde beweisen, dass dieser Mangel bei Übergabe bestanden hat.

### 4.

Der Mangel darf nicht durch Verschleiß oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden sein. Liegen Hinweise dafür vor, braucht der Verkäufer für den Mangel nicht einzustehen. In jedem Falle ist der Kunde während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist zunächst auf Nacherfüllung verwiesen. Nacherfüllung bedeutet, dass am Vertrag festgehalten wird und die Leistungsstörung durch Reparatur oder Umtausch beseitigt wird. Schlägt eine Nachbesserung (Reparatur) zweimal fehl, gleichgültig, ob die Nachbesserung denselben Fehler oder einen neuen Fehler betrifft, so kann der Kunde in jedem Fall Nachlieferung (Umtausch) verlangen. Erst wenn diese Nachlieferung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder zu lange dauert, weil der Kunde auf den Gegenstand angewiesen ist, hat er die Möglichkeit, sich vom Vertrag zu lösen (Rücktritt) oder den Kaufpreis zu mindern.

### 5.

Folgendes Schema sollte der Verkäufer bei Beanstandungen der Ware durch den Kunden stets prüfen:

- a) Ist der Gegenstand in unserem Geschäft gekauft worden?  
(Nachweis: Kassenbeleg)
- b) Wann ist der Gegenstand in unserem Geschäft gekauft worden?  
(Datum steht auf dem Kassenbeleg)
- c) Weisen die Fehler auf eine Übermaßbeanspruchung oder unsachgemäße Behandlung hin? Dann Reparatur gegen Entgelt anbieten.
- d) Weist der Fehler auf einen möglichen Defekt bei Übergabe der Ware hin, dann binnen sechs Monaten diesen Fehler entweder durch Reparatur nachbessern oder die Ware umtauschen.
- e) Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Kunde beweisen, ob der Fehler bereits bei Übergabe bestanden hat. Bei guten Kunden reicht eine plausible Darlegung der Pannen und Schwierigkeiten, die er mit der Ware nach dem Kauf gehabt hat. Ansonsten wird für den Kunden die Beweisbarkeit schwierig – wenn möglich mit Sachverständigen-gutachten – oder gar unmöglich.
- f) In Zweifelsfällen erst Gegenstand dem Hersteller einliefern, um Fehlerursache feststellen zu lassen.

- g) Liegt ein begründeter Anspruch des Kunden vor, so sind auch alle Nebenkosten für die Beseitigung des Mangels wie Transport, Reparaturaufwand usw. vom Verkäufer zu bezahlen.

## 6.

In jedem Fall geben berechtigte Beanstandungen Rückgriffsmöglichkeiten auf den jeweiligen Zulieferer oder den Hersteller.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Karlsruhe für ihre Mitgliedsunternehmen. Die Merkblätter enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.